



## Merkblatt zur Ehe- und Familienbesteuerung

### Gemeinsame Veranlagung

Die Familienbesteuerung erfasst die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Ehe bzw. Familie**. Deshalb werden Ehegatten in ungetrennter Ehe gemeinsam veranlagt. Die Zusammenrechnung aller Einkünfte, Abzüge und Vermögensteile (Faktorenaddition) erfolgt völlig unabhängig vom vereinbarten Güterstand. Es spielt deshalb keine Rolle, ob Gütergemeinschaft, Errungenschaftsbeteiligung oder Gütertrennung vorliegt. Bei **Heirat** werden die Ehegatten für die **ganze Steuerperiode gemeinsam** veranlagt. Dazu ein Beispiel: Heirat am 16. Mai 2002 ⇒ erste gemeinsame Veranlagung bereits vom 1. Januar bis 31. Dezember des Steuerjahres 2002. Ausschlaggebend ist immer der Stand am Ende (31. Dezember) des Steuerjahres oder der Steuerpflicht.

Als Ausgleich wird bei gemeinsamer Veranlagung der **günstigere Tarif A** gewährt. Bei **Doppelverdiener-Situationen** wird beim satzbestimmenden Gesamteinkommen das Erwerbs- oder Ersatzeinkommen des anderen Ehegatten wieder abgezogen, maximal aber Fr. 20'000.-. Dieser Abzug (Teilsplitting) gilt nur für die Staats- und Gemeindesteuer und wird immer von Amtes wegen gemacht. Bei der direkten Bundessteuer wird bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten ein fixer Abzug (Zweitverdiener) vom Einkommen gewährt.

Sind **Kinder** vorhanden, so wird pro Kind ein fester Betrag als Abzug vom steuerbaren Einkommen gewährt (Kinderabzug). Die Voraussetzungen für den Kinderabzug müssen an einem genauen Tag (Stichtag) erfüllt werden. In der Regel ist dies der 31. Dezember des Steuerjahres. Bei Beendigung der Steuerpflicht ist es der Tag am Ende der Steuerpflicht. Den **Kinderabzug** können diejenigen Personen vornehmen, die für das Kind das elterliche Sorgerecht haben und für den Unterhalt des Kindes tatsächlich aufkommen, also bei denen das Kind aufwächst (häusliche Gemeinschaft). Sind die Kinder volljährig geworden (im Alter von 18 Jahren), aber noch in der beruflichen Ausbildung, so kann der Kinderabzug weiterhin beansprucht werden, wenn das Kind nicht für sich selbst aufkommt.

Einkommen und Vermögen von minderjährigen Kindern haben diejenigen Personen zu versteuern, die das elterliche Sorgerecht haben, also in der Regel die Eltern. Auch dies ist die Folge der Familienbesteuerung. Erwerbs- oder Ersatzeinkommen des Kindes muss dieses jedoch selbständig versteuern. **Wird das Kind volljährig**, so muss es erstmals in diesem Jahr eine eigene Steuererklärung ausfüllen. Die eigene Steuerpflicht gilt immer für das gesamte Steuerjahr, in dem das Kind volljährig (mündig) wird. Dazu ein Beispiel: 18. Geburtstag am 15. Juli 2002 ⇒ eigene Steuerpflicht des Kindes beginnt rückwirkend bereits am 1. Januar 2002 (erste eigene Steuererklärung 2002).

## Getrennte Veranlagung

Bei **Trennung oder Scheidung** werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode getrennt veranlagt. Dazu ein Beispiel: Trennung am 24. September ⇒ separate Veranlagung vom 1. Januar bis 31. Dezember des Steuerjahres. Ausschlaggebend ist auch hier immer der Stand am Ende (31.12.) des Steuerjahres oder der Steuerpflicht.

Werden periodische **Unterhaltsbeiträge (Alimente)** an den Ehegatten und/oder an die minderjährigen Kinder geleistet, so können diese Zahlungen von der leistenden Person vom Einkommen in Abzug gebracht werden. Diejenige Person, welche die Alimente erhält, muss diese jedoch als Einkommen versteuern. Erfolgt die Unterhaltsleistung in Form einer Kapitalabfindung, so kann diese aufgrund eines Bundesgerichtsurteils einerseits nicht vom Einkommen abgezogen werden, andererseits muss sie nicht als Einkommen versteuert werden.

**Alimente an die Kinder** können zeitlich nur bis zum tatsächlichen Erreichen der Volljährigkeit des Kindes vom Einkommen in Abzug gebracht werden. Zahlungen nach dem 18. Geburtstag können also nicht mehr als Alimente abgezogen werden. Dafür kann ab diesem Zeitpunkt der Unterstützungsabzug geltend gemacht werden, wenn das Kind wegen seiner beruflichen Ausbildung noch unterstützt werden muss. Auf der anderen Seite fliessen diese Alimente *neu dem Kind* steuerlich zu – und nicht mehr dem sorgeberechtigten Elternteil, der diese Kinderalimente bisher versteuern musste. Solche Unterhaltsleistungen an das volljährige Kind werden im Gesetz hingegen als steuerfrei erklärt, soweit es sich tatsächlich um Zahlungen für den Lebensunterhalt und die berufliche Ausbildung handelt.

Den günstigeren **Tarif A** können bei der Staats- und Gemeindesteuer beide Ehegatten im Jahr der Trennung oder Scheidung und im darauffolgenden Steuerjahr beanspruchen. Bei der direkten Bundessteuer hingegen nicht: im Steuerjahr der Trennung oder Scheidung verliert derjenige Ehegatte ohne Sorgerecht für die Kinder den günstigeren Tarif.

Derjenige Ehegatte, der das elterliche Sorgerecht (früher: **elterliche Gewalt**) für die Kinder erhält und die Kinder auch tatsächlich umsorgt (**häusliche Gemeinschaft**), kann den günstigeren **Tarif A** sowie die **Kinderabzüge** beanspruchen, auch über die Mündigkeit der Kinder hinaus, sofern sich diese noch in der beruflichen Ausbildung befinden und unterhalten werden. Bei Zuteilung des gemeinsamen Sorgerechts an beide getrennten oder geschiedenen Elternteile steht der Tarif A sowie der Kinderabzug demjenigen Elternteil zu, der den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet. Das ist aufgrund bundesgerichtlicher Rechtsprechung immer die alimentenempfangende Person. Da der Kinderabzug pro Kind nur einmal gewährt werden darf, kann der andere Elternteil keinen Kinderabzug beanspruchen, sondern die Alimentenleistungen bis zum Erreichen der Volljährigkeit des Kindes in Abzug bringen.

<b>Übersicht</b>	<b>Alimentenleistende Person</b>	<b>Alimentenempfangende Person (mit Sorgerecht für Kinder)</b>
<b>Tarif</b>	B	A
<b>Alimente an Ehegatten</b>	Abzug vom Einkommen	Steuerbares Einkommen
<b>Alimente an Kinder unter 18</b>	Abzug vom Einkommen	Steuerbares Einkommen Kinderabzug
<b>Alimente an Kinder über 18 in beruflicher Ausbildung</b>	Unterstützungsabzug	Kinderabzug

